

Diejenigen Schulen, die die Winterspiele nach der neuen Ausschreibung bereits in der ersten Februarhälfte durchführen, bitte ich, mir einen kurzen Erfahrungsbericht direkt (Durchschrift an den Schulrat), und zwar sofort nach Abschluß der Spiele zuzustellen, da er für die Vorbereitung der Ausschreibung für das kommende Jahr im Bundesinnenministerium ausgewertet werden soll.

Die Wettkampfkarten sind von den Schulen aufzubewahren, da sie zu statistischen Auswertungen angefordert werden können.

An die Herren Schulräte des Bezirks

An die Herren Direktoren der berufsbildenden Schulen des Bezirks

An die Landkreise des Bezirks und die Städte Göttingen, Hildesheim, Holzminden, Münden, Northeim, Peine

37.

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet Wendesser Moor**  
**in den Gemarkungen Wendesse, Stederdorf und Eixe**  
**des Landkreises Peine**

Aufgrund der §§ 4, 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 15 und 16 Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. 6. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309), sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Durchführungsordnung vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

## § 1

Das „Wendesser Moor“ in den Gemarkungen Wendesse, Stederdorf und Eixe (Landkreis Peine) ist von mir in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 9. Januar 1973 unter Nr. 17 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt werden.

## § 2

Das Naturschutzgebiet umfaßt unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterzeichnungen die folgenden Flurstücke:

In der Gemarkung Eixe, Flur 4, die Flurstücke: 22, 24/1, 26/1, 27, 28/1, 31/1, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 44, 45, 46, 87/47, 88/47, 48, 49, 50, 51, 53/2, 57/1, 59, 81 halb;

in der Gemarkung Stederdorf, Flur 1, die Flurstücke: 11/1, 19/1, 19/2, 145 nördlicher Ast, 221/164 gemeinschaftlich;

in der Gemarkung Wendesse, Flur 1, die Flurstücke: 1, 251/1, 250/1, 255/1, 258, 259, 283 gemeinschaftlich, 284 gmeinschaftlich und 308/282 gemeinschaftlich.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden: beginnend an der nördlichen Spitze des Flurstücks 22 der Flur 4 der Gemarkung Eixe entlang der Südseite der Wege Flurstück 80 der Flur 4 der Gemarkung Eixe und 302/280 der Flur 1 der Gemarkung Wendesse;

in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 259 der Flur 1 der Gemarkung Wendesse;

im Osten: weiter in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstücks 259 sowie des Flurstücks 255/1 der Flur 1 der Gemarkung Wendesse bis zur Nordseite des Flurstücks 145 der Gemarkung Stederdorf, entlang der Nordseite dieses Flurstücks in östlicher Richtung bis zu seiner östlichen Grenze, dann entlang dieser Grenze in südöstlicher Richtung bis zum südöstlichen Winkel dieses Flurstücks;

im Süden: weiter entlang der Nordseite und dann der Nordwestseite des Weges Flurstück 145 der Flur 1 der Gemarkung Stederdorf in westlicher bzw. südwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 144 der Flur 1 der Gemarkung Stederdorf, weiter entlang der Nordseite die-

ses Weges bis zum Weg Flurstück 79 der Flur 4 der Gemarkung Eixe, auf der Nordgrenze dieses Flurstücks in westlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks 57/1 der Flur 4 der Gemarkung Eixe;

im Westen: von hier entlang der Westseite des Flurstücks 57/1 der Flur 4 der Gemarkung Eixe in nördlicher Richtung bis zur Südseite des Flurstücks 22 der Flur 4 der Gemarkung Eixe, weiter entlang der Südseite dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 59 der Flur 4 der Gemarkung Eixe in westlicher Richtung bis zur Westgrenze dieses Flurstücks, weiter entlang der Westseite dieses Flurstücks in nördlicher Richtung bis zum Flurstück 64 der Flur 3 der Gemarkung Eixe, weiter entlang der Ostseite dieses Weges bis zur nördlichen Spitze des Flurstücks 22 und damit zum Ausgangspunkt zurück. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 63,2273 ha.

Das Naturschutzgebiet ist in eine Landkarte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Die Flurstücke und ihre Eigentümer sind in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt. Die Karte und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteile dieser Verordnung und bei der obersten Naturschutzbehörde in Hannover niedergelegt. Weitere Ausfertigungen der Karte und des Verzeichnisses befinden sich beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover, beim Regierungspräsidenten in Hildesheim und beim Landkreis Peine in Peine und können hier während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

Das Naturschutzgebiet darf nicht verändert werden. Insbesondere ist in dem Naturschutzgebiet verboten,

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen, Grabungen, Bodenbewegungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll, Abfälle oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der Gewässer auf andere Weise zu verändern;
- b) Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushalts des Gebiets, insbesondere zu einer Absenkung des Wasserspiegels in den Moorflächen oder zu deren Nährstoffanreicherung führen;
- c) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Pflanzendecke abzubrennen;
- d) Wald, Gehölze, Einzelbäume oder Gebüsche kahlzuschlagen oder zu roden;
- e) im Wald andere Baumarten anzupflanzen als der natürlichen Vegetation entspricht;
- f) unbewaldete Flächen aufzuforsten;
- g) Grünland in Acker umzuwandeln;
- h) den freilebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten. Puppen, Larven oder Eier, Nester oder andere Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen;
- i) Pflanzen und Tiere einzubringen;
- j) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, Drahtleitungen und Einfriedigungen sowie Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebiets hinweisen, zu errichten oder aufzustellen;
- k) Straßen oder Wege anzulegen;
- l) die Wege zu verlassen, das Gebiet mit Motorfahrzeugen zu befahren, zu lärmern, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuerwerfen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu parken, Wohnwagen aufzustellen oder Fahrzeuge zu waschen.

## § 4

Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Naturschutzgebiet oder jeder, dem ein Recht an einem solchen Grundstück zusteht, hat nach den Anordnungen der Naturschutzbehörden die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet zu dulden.

## § 5

Zugelassen bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher so genutzten Flächen und in der bisher

üblichen Weise. Besondere Anlagen, die zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich sind, wie z. B. Weidehütten oder Melkställe, dürfen nicht weiter als 100 m von der nördlichen bzw. südlichen Grenze des Naturschutzgebietes entfernt aufgestellt werden,

- b) die Nutzung der Wald- und Gehölzbestände im Plenterbetrieb;
- c) die Instandhaltung der bestehenden Wege und Gräben;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, soweit sie aufgrund der Erklärung der Jagdvorstände Eixe, Wendesse und Stederdorf und der Jagdpächter vom 4. Juli 1968 zulässig ist.

#### § 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidenten Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. das allgemeine Wohl die Genehmigung erfordert.

Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen sowie mit Fristen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden.

### D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### 38. I. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige in der Stadt Göttingen vom 10. 2. 1972

Auf Grund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) hat der Interimsrat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 5. 1. 1973 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

##### Artikel I

§ 1 Abs. 1 Ziffer 7 erhält folgende Neufassung:  
„die Ortsbürgermeister  
der übrigen Ortschaften 234,— DM“

##### Artikel II

§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Neufassung:  
„die Löschzugführer in Höhe von 65,— DM“

##### Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, am 5. Januar 1973

Leßner	Busch
Vorsitzender	Oberstadtdirektor
des Interimsrates	
Stadt Göttingen	

#### 39. Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Tollwut vom 5. 1. 1973 in der Stadt Alfeld sowie den Gemeinden Röllinghausen, Meimershausen, Hörsum, Everode, Winzenburg, Langenholzen und Sack

Bei einem am Stadtrand von Alfeld (Leine) am 3. 1. 1973 getöteten Steinmarder ist amtstierärztlich Tollwut festgestellt worden.

Zum Schutz gegen die Tollwut wird aufgrund des § 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Viehseuchengesetzes vom 30. 4. 1969 (Nieders. GVBl. S. 106) in Verbindung mit § 12 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. 3. 1970 (BGBl. I S. 289) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 89) und der §§ 1—3 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. 11. 1965 (Nieders. GVBl. S. 239) folgendes verordnet:

#### § 1

Das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Gemeinden Röllinghausen, Meimershausen, Hörsum, Everode, Winzenburg, Langenholzen und Sack einschließ-

#### § 7

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 5 Buchstaben a) Satz 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft oder nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet.

(2) Gleichzeitig können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes Sachen, die durch eine unter (1) bezeichnete Zuwiderhandlung erlangt sind, eingezogen werden.

(3) Die zwangsweise Durchsetzung der aufgrund dieser Verordnung ergehenden Verfügungen erfolgt nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31. 3. 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 89). Zuständig ist der Landkreis Peine.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 11. Januar 1973  
414—22 221/HI 17

Der Regierungspräsident  
in Hildesheim  
In Vertretung:  
Wehrmann i. V.

lich der dazugehörigen Feldmarken wird gem. § 12 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut wegen Wildtollwut zum „gefährdeten Bezirk“ erklärt.

#### § 2

Die im § 1 genannten Gemeinden bringen an den Zugängen zum gefährdeten Bezirk und an den Ausgängen der Ortschaften an geeigneter Stelle Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildtollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

#### § 3

Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
  - a) nur an der Leine geführt werden,
  - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei herumlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei herumlaufen.

#### § 4

Den in § 3 angeordneten Sperrvorschriften unterliegen nicht:

1. Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden,
2. Hirtenhunde zur Begleitung von Herden sowie
3. Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist und sie nicht zur Jagd auf Füchse und Dachse verwendet werden.

#### § 5

Hunde und Katzen, die außerhalb von geschlossenen Ortschaften und Siedlungen angetroffen werden, sind von den Jagdausübungsberechtigten einzufangen oder, falls dieses nicht möglich ist, zu töten.

#### § 6

Alle Seuchenverdachtsfälle sind unverzüglich dem Landkreis Alfeld (Leine) — Ordnungsabteilung — in Alfeld (Leine), Ständehausstr. 1—2, Tel.-Nr. 40 51, oder dem Regierungsveterinär in Alfeld (Leine), Gudewillstr. 4, Tel.-Nr. 42 20, anzuzeigen.

#### § 7

Die Kadaver der gefallenen oder getöteten tollwutkranken oder seucheverdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten solcher Tiere ist verboten.